

25.10.2018

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 25.10.2018
Ltg.-412/A-1/22-2018
L-Ausschuss

der Abgeordneten Ing. Schulz, Ing. Ebner, Edlinger, Hogl, Heinrichsberger, MA und Mold

betreffend Erlassung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2018 sowie Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes

Derzeit steht die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl. 6050, in Geltung, die im Jahr 1969 erlassen, im Jahr 1975 wiederverlautbart und seitdem mehrmals geändert wurde.

Die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung regelt das Verfahren für die Wahlen in die Bezirksbauernkammern und die Landes-Landwirtschaftskammer.

Für die Wahl in die Landes-Landwirtschaftskammer ist eine Einteilung des Landesgebietes in vier Wahlkreise und die Durchführung von zwei Ermittlungsverfahren (auf Ebene der Wahlkreise und auf Landesebene) vorgesehen.

Für die Durchführung der Wahlen sind Sprengel-, Gemeinde- und Bezirkswahlbehörden sowie eine Kreis- und eine Landeswahlbehörde vorgesehen.

Die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung regelt die Möglichkeit der Briefwahl, jedoch abweichend von den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 und der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994.

Die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung ist derzeit nicht geschlechtergerecht formuliert.

Die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung soll dahingehend geändert werden, dass die Einteilung des Landesgebietes in Wahlkreise und damit die Kreiswahlbehörde entfallen.

Weiters soll nur mehr ein Ermittlungsverfahren für die Wahl in die Landes-Landwirtschaftskammer durchgeführt werden.

Die Regelungen betreffend die Briefwahl sollen an die Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 weitgehend angepasst werden.

Die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung soll geschlechtergerecht formuliert werden.

Da aufgrund dieser Änderungsvorhaben nahezu jede Bestimmung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung geändert werden müsste, soll eine Neufassung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung erfolgen.

Soweit im Folgenden keine besonderen Anmerkungen getroffen werden, sind die Änderungen durch den Entfall der Wahlkreise, der Kreiswahlbehörde und eines Ermittlungsverfahrens bei der Wahl in die Landes-Landwirtschaftskammer sowie die geschlechtergerechte Formulierung bedingt. Im Übrigen entsprechen bei Fehlen von Anmerkungen die Regelungen der bestehenden Rechtslage.

Zu dem, dem Antrag beiliegenden, Gesetzesentwurf wird folgendes im Detail ausgeführt:

Zu Artikel 1 (NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2018)

Zu § 2:

Es soll klargestellt werden, dass die Wahlausschreibung jedenfalls auch im Landesgesetzblatt kundgemacht wird, und daher keine abweichende, sondern eine ergänzende Regelung durch den Materiengesetzgeber vorliegt.

Zu § 5:

Es soll in Abs. 4 eine Klarstellung für den Fall vorgenommen werden, dass eine Gemeinde nicht in Sprengel unterteilt wird.

Zu § 6:

Die Gemeindewahlbehörde soll nicht zwingend auch die Geschäfte einer Sprengelwahlbehörde besorgen müssen.

Zu § 8:

Es soll analog zu § 12 Abs. 2 und 3 NÖ Landtagswahlordnung 1992 eine Regelung zur Bestellung einer ständigen Vertretung des Landeswahlleiters vorgesehen werden.

Zu §§ 9 und 10:

Die Fristen für die Bestellung der Sprengelwahlleiter und die Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer sowie Ersatzmitglieder der Sprengelwahlbehörden werden neu geregelt. Dabei soll auf die Beschlussfassung der Gemeindewahlbehörde gemäß § 37 abgestellt werden. So soll sichergestellt werden, dass die entsprechenden Entscheidungen in der chronologisch richtigen Reihenfolge getroffen werden.

Zu § 11:

Es soll eine Klarstellung für den Fall vorgenommen werden, dass bei der letzten Wahl aufgrund einer zu geringen Wahlbeteiligung das Wahlergebnis in einer anderen Gemeindewahlbehörde ermittelt wurde.

Zu § 12:

Die Konstituierung der Sprengelwahlbehörden soll auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein, weil dieser vor der Wahlhandlung keine Aufgaben zukommen.

Zu § 13:

Diese Bestimmung entspricht § 17 NÖ Landtagswahlordnung 1992.

Zu § 16:

Die Bestimmungen über die Erstellung des Wählerverzeichnisses bleiben grundsätzlich unverändert. Die Regelungen über die Wähleranlageblätter sind mittlerweile obsolet und sollen entfallen.

Die Anlegung der Wählerverzeichnisse erfolgt derart, dass der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin die im abgeschlossenen Wählerverzeichnis der letzten Landwirtschaftskammerwahlen eingetragenen Wahlberechtigten in ein neues Wählerverzeichnis überträgt, alle Tatsachen, die ihm oder ihr von wem auch immer zur Kenntnis gelangen, prüft und gegebenenfalls das Wählerverzeichnis von Amts wegen ändert (Aufnahme oder Streichung).

Es soll aber auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass der einzelne (vermeintlich) Kammerzugehörige seine Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragt. Negative Entscheidungen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin können nur durch Berichtigungsanträge einer Prüfung zugeführt werden.

Zu § 18:

Es sollen Regelungen über formale Änderungen des Wählerverzeichnisses wie in der NÖ Landtagswahlordnung 1992 aufgenommen werden (vgl. § 25 Abs. 4).

Zu § 20 und § 22:

Die Fristen wurden an die Regelungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (vgl. §§ 28 und 30) angeglichen.

Zu § 21:

Aufgrund der kurzen Fristen soll das Verfahren betreffend Berichtigungsanträge durch einen einzelnen Antrag angestoßen werden und soll das Verfahren nicht mehr zu allen gesammelten Anträgen gemeinsam begonnen werden.

Zu § 25:

§ 25 Abs. 2 soll an die Formulierung des § 19 Abs. 1 angepasst werden, welcher mit der letzten Novelle bereits an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung angepasst wurde.

Zu §§ 28 und 30:

Wie in § 42 Abs. 1 NÖ Landtagswahlordnung 1992 soll der Zeitpunkt des Einlangens des Wahlvorschlages vermerkt werden.

Die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen soll trotz Wegfalls der Wahlkreise weiterhin unverändert bleiben, jedoch soll die Ausnahme für die im Landtag vertretenen Parteien gestrichen werden.

Wie in der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 soll für einen zustellungsbevollmächtigten Vertreter ein Stellvertreter zu nominieren sein (vgl. § 29 Abs. 2 lit. d). Weiters wird die Regelung für Wahlvorschläge ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter an die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 und die NÖ Landtagswahlordnung 1992 angepasst und zweckmäßig vervollständigt (vgl. § 30 Abs. 2).

Zu § 31:

Die Regelungen über die Überprüfung und Verbesserung der Wahlvorschläge werden an § 32 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 angepasst.

Zu § 37:

Die Zuständigkeit zur Unterteilung der Gemeinde in Wahlsprengel soll von der Bezirkswahlbehörde auf die Gemeindewahlbehörde übertragen werden. Diese soll bereits in der konstituierenden Sitzung entscheiden, ob und welche Sprengelwahlbehörden gebildet werden.

Zu § 41:

Die Regelung über die Verbotzone wird an § 37 Abs. 1 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 angepasst.

Zu § 43:

Die Regelung über den Anspruch auf eine Wahlkarte wird an § 38 NÖ Landtagswahlordnung 1992 angepasst, wobei zu berücksichtigen ist, dass bei den Wahlen in die Landwirtschaftskammern keine besonderen Wahlbehörden bestehen.

Zu § 44:

Das Verfahren zur Ausstellung der Wahlkarte soll weitgehend an § 39 NÖ Landtagswahlordnung 1992 angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Antragstellung, wobei kein Identitätsnachweis erforderlich ist, sowie die Wahlkarte und das Überkuvert. Eine telefonische Antragstellung der Wahlkarte ist nicht zulässig, jedoch soll die Antragstellung auch mit E-Mail zulässig sein. Die Ausfolgung von Wahlkarten an eine schriftlich bevollmächtigte Person ist bis zu zehn Personen begrenzt. Hervorzuheben ist, dass nunmehr bereits die Ausstellung und nicht erst das Einlangen der Wahlkarte im Wählerverzeichnis anzumerken ist.

Zu § 45:

Diese Bestimmung entspricht § 58 NÖ Landtagswahlordnung 1992.

Zu § 47:

Wie in § 60 der NÖ Landtagswahlordnung 1992 vorgesehen, soll es auch bei diesen Wahlen den Wahlbehörden ermöglicht werden, das Abstimmungsverzeichnis elektronisch zu führen.

Zu § 50:

Die Regelung entspricht § 63 NÖ Landtagswahlordnung 1992.

Zu § 51:

Die Regelung über die Identitätsfeststellung wird an § 41 Abs. 3 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 angepasst.

Zu § 52:

Die Regelung wird um jene Fälle ergänzt, dass der Wähler oder die Wählerin das Wahlkuvert nicht selbst in die Wahlurne legen will.

Zu § 53:

Nunmehr soll auch die persönliche Stimmabgabe eines Wählers geregelt werden, dem eine Wahlkarte ausgestellt wurde. Als Vorbild diene § 42 Abs. 1 und 2 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994.

Zu § 54:

Die Regelung entspricht § 66 Abs. 1 und Abs. 2 NÖ Landtagswahlordnung 1992.

Zu § 56:

Die Regelung über die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl wurde an § 72 NÖ Landtagswahlordnung 1992 angepasst.

In Abs. 4 werden die Nichtigkeitsgründe bei der Stimmabgabe im Wege der Briefwahl in Anlehnung an jene der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (vgl. § 60) festgelegt.

In Abs. 5 wird festgelegt, dass mit der Überprüfung der Wahlkarten frühestens um 6:30 Uhr begonnen werden und die Wahlbehörde dabei Hilfskräfte beiziehen darf.

Die Überprüfung der bis 6:30 Uhr eingelangten Wahlkarten muss zeitgerecht vor Beginn der Öffnung der Wahllokale abgeschlossen sein. Auf Grund dieser Vorgaben muss auch bei einem späteren Beginn der Überprüfung der Wahlkarten sichergestellt werden, dass ein allenfalls vorhandener Einlaufkasten um 6:30 geleert wird.

In Abs. 6 und 7 wird geregelt, wie mit verspätet eingelangten Wahlkarten zu verfahren ist; § 61 Abs. 3 ist zu beachten, wonach nicht miteinzubeziehende Wahlkarten dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen sind.

§ 61:

Die Regelung über den Umgang mit und die Auswertung von Wahlkarten durch die Sprengelwahlbehörden wird an § 45 Abs. 1a NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 sowie an die Bestimmung des § 90 Nationalrats-Wahlordnung 1992 angepasst.

Zu § 62:

Die Niederschrift soll sowohl die Anzahl der in die Ergebnisermittlung einbezogenen als auch die nicht einbezogenen Wahlkarten und auch die Gründe für das Nicht-Miteinbeziehen enthalten.

Zu §§ 71ff:

Das Ergebnis für die Wahlen in die Landes-Landwirtschaftskammer soll in einem Ermittlungsverfahren erzielt werden. Das von den Sprengel- und Gemeindewahlbehörden ermittelte Parteistimmenergebnis soll von den Bezirkswahlbehörden überprüft und dem Ermittlungsverfahren der Landeswahlbehörde zugrunde gelegt werden. Zur Vermeidung einer Zersplitterung der politischen Zusammensetzung der Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer soll die bisherige Sperrklausel für die Teilnahme am zweiten Ermittlungsverfahren grundsätzlich beibehalten werden. Sie soll aber wie bei der Landtagswahl von 5% auf 4% gesenkt werden.

Zu § 89:

Dieses Gesetz findet erstmalig mit der Ausschreibung der nächsten Wahlen in die Landwirtschaftskammern Anwendung und tritt mit diesem Tag gleichzeitig die derzeit geltende NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung außer Kraft.

Folgende Verordnungen nach der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl. 6050, gelten weiterhin als Verordnungen nach diesem Gesetz:

- Verordnung über die Festsetzung des Stundengeldes für Mitglieder von Wahlbehörden, LGBl. 6050/3. Die Rechtsgrundlage dafür findet sich in § 3 Abs. 7 dieses Gesetzes.
- Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens für die Wahlen in die Landwirtschaftskammern, LGBl. 6050/4. Die Rechtsgrundlage dafür findet sich in § 85 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 2 (NÖ Landwirtschaftskammergesetz):

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. 6000, behandelt in seinem V. Abschnitt Grundsätze für die Kammerwahlen und die Befragung der Kammerzugehörigen. Neben den allgemeinen Wahlgrundsätzen, dem aktiven und passiven Wahlrecht wird

auch die Tragung der Wahlkosten geregelt. Im § 26 Abs. 2b werden explizit auch die Kreiswahlbehörden genannt.

Weiters wird im § 26 auch normiert, dass wahlwerbenden Parteien, die bei den letzten Wahlen in die Landes-Landwirtschaftskammer wenigsten 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, zur Erfüllung Ihrer Aufgaben vom Land ein bestimmter Betrag gebührt.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen nun die durch die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2018 erforderlichen Anpassungen im NÖ Landwirtschaftskammergesetz vorgenommen werden.

Zu § 25c Abs. 1 und 3:

Die Neuerlassung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2018 bedingt die Korrektur der in diesen Bestimmungen enthaltenen Verweise.

Zu § 26 Abs. 2b:

Durch den Entfall der Wahlkreise und die Auflösung der Kreiswahlbehörde in der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2018 ist eine Regelung für die Kosten der Kreiswahlbehörde obsolet geworden.

Zu § 26 Abs. 3:

Die vorgesehene Senkung der bisherigen Sperrklausel von 5% auf 4 % in § 74 Abs. 1 NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2018 soll künftig auch für den Anspruch auf Förderung der wahlwerbenden Parteien maßgebend sein.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Erlassung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2018 sowie Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.